

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V. · Lahnstraße 120 · D-65195 Wiesbaden
FACHVERBAND FÜR SPORT- UND BOGENSCHIESSEN

Vorsitzende des Ausschusses für Inneres und Heimat
Frau Andrea Lindholz, MdB
Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat
Platz der Republik 1
11011 Berlin

BUNDESGESCHÄFTSFÜHRUNG

Postfach 21 61
D 65011 Wiesbaden

Telefon: +49 611 46807-29
Telefax: +49 611 46807-60
E-Mail: brokamp@dsb.de
www.dsb.de

08.11.2019
JB-af

Schriftliche Stellungnahme für die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Inneres und Heimat zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften“ - BT-Drucksache 19/13839 - sowie weiterer Vorlagen

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Inneres und Heimat,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Einladung, als Sachverständiger an der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Inneres und Heimat zum „Waffenrecht“ teilzunehmen, sowie die Möglichkeit, vorab eine schriftliche Stellungnahme einzureichen, bedanke ich mich recht herzlich.

Für die weitere Beratung und Beschlussfassung im Deutschen Bundestag möchte ich die Gelegenheit nutzen, um in der vorliegenden Stellungnahme auf einige wesentliche Punkte des o.g. Gesetzentwurfs einzugehen, bei denen dringender Änderungsbedarf gesehen wird. Basis der Ausführungen ist die gemeinsame Stellungnahme der nach § 15 WaffG anerkannten Schießsportverbände vom 15.10.2019.

Als Vertreter des größten deutschen Schießsportverbands soll mein besonderes Augenmerk den geplanten Neuregelungen im § 14 „Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Sportschützen“ gelten:

§ 14 Absatz 3 und 4 – neu – WaffG (Bedürfnis für Erwerb und Besitz)

Der Gesetzentwurf sieht durch das Aufheben von § 14 Absatz 2 Satz 2 und 3 und die Einsetzung der neuen Absätze 3 und 4 eine Aufteilung des Bedürfnisses für den Erwerb und den Besitz vor. Wenn gleich diese Unterscheidung grundsätzlich begrüßt wird, würde diese in der bisher geplanten Ausformulierung jedoch zu einer missverständlicheren Rechtslage und gleichzeitig zu einer von der EU-Richtlinie nicht gebotenen Verschärfung der bisherigen Rechtslage führen.

Denn der Begriff „regelmäßig“ in Absatz 3 Ziffer 1 (Erwerb) und neu auch in Absatz 4 Ziffer 1 (Besitz) darf nicht in beiden Fällen gleich definiert werden: Für den Erwerb ist unter „regelmäßig Schießsport betreiben“ zwölfmal im Jahr (gleich monatlich) oder 18 Mal innerhalb eines Jahres zu verstehen. Dies wird auch allgemein so anerkannt und von den Behörden und Gerichten entsprechend einheitlich gefordert. Allerdings gehen Behörden und inzwischen auch Gerichte zunehmend dazu über, diese Regelung auch für die Prüfung des Besitzes und teilweise auch für jede im Besitz befindliche Waffe zu fordern. Zwar wird dieser Umstand in Nr. 4.4 WaffVwV

bisher eigentlich schon klar beschrieben: „Für die Bedürfnisprüfung nach (§ 4 Absatz 4) Satz 3 (d.h. Folgeüberprüfung) gelten nicht die Voraussetzungen [wie] bei der Ersterteilung.“, dennoch kommt es in der Behördenpraxis zunehmend zu divergierenden Auslegungen. Leider handelt es sich dabei inzwischen nicht mehr nur um behördliche Einzelfälle und auch die Gerichte interpretieren inzwischen die Regelungen immer weiter zu Lasten der Schützen.

Insofern ist es dringend erforderlich, dass vom Schießnachweis pro Waffe abgesehen wird und dies auch deutlich im Gesetz zum Ausdruck kommt – eine Klarstellung in der Verwaltungsvorschrift reicht hierzu nicht aus, denn dort ist es bereits heute ohne tatsächliche Wirkung klar geregelt. Eine Möglichkeit der Differenzierung beim Nachweis der schießsportlichen Aktivität wäre, diesen daher nicht für jede Waffe sondern jeweils pro Waffengattung (Kurz- und Langwaffe) zu fordern.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, für die Prüfung des Bedürfnisses für den Besitz klar im Gesetzestext zu regeln, dass eine Regelmäßigkeit – die grundsätzlich zu bejahen ist – gegeben ist, wenn im Referenzzeitraum eine durchschnittliche Häufigkeit des sportlichen Schießens von einmal im Quartal bzw. sechs Mal im Jahr nachgewiesen wird. Dies wird dem Umstand gerecht, dass der Schießsport für viele Schützen eine Freizeitbetätigung ist.

Denn laut aktuellem Entwurf müsste ein Sportschütze mit jeder seiner Waffen jährlich 18 Schießtage erbringen. Bei einem aktiven Sportschützen ist es jedoch keine Seltenheit, dass dieser zwischen fünf und zehn Waffen besitzt (unterschiedliche Disziplinen, Ersatzwaffen für Defekte im Wettbewerb etc.). Besitzt ein Sportschütze beispielsweise sechs Langwaffen (Kleinkaliber-Gewehre) für verschiedene Gewehrwettbewerbe (olympisch und nicht-olympisch) hieße das, dass $6 \times 18 = 108$ Schießtermine pro Jahr nachgewiesen werden müssten, damit jedoch keinerlei Sicherheitsgewinn verbunden wäre. Dies ist in der Praxis schlicht nicht umsetzbar und den Sportschützen, die teils seit Jahrzehnten unbeanstandet Waffen besitzen, nicht zu vermitteln. Gerade bei älteren Mitgliedern, die ihren Sport rein Breitensportlich als Hobby ausüben und denen eine sportliche Betätigung zeitweise krankheitsbedingt nicht möglich ist, darf die Neuregelung nicht dazu führen, dass diesen Mitgliedern die waffenrechtlichen Genehmigungen entzogen werden. Letztendlich könnte es dazu führen, dass dem Verband Mitglieder verloren gehen, die Breitensportliche Basis massiv gefährdet und damit auch der zukünftige Erfolg auf Leistungssportlicher Ebene bedroht wird – nicht zuletzt bei Olympischen Spielen. Der Erhalt einer breiten Basis stellt die Grundvoraussetzung für Leistungssportlichen Erfolg dar, der wiederum den Ausgangspunkt einer möglichen Leistungssportförderung des Bundes bildet. Ein Wegfall einer breiten Mitgliederbasis durch übermäßige waffenrechtliche Verschärfungen würde damit in vielerlei Hinsicht eine Mehrfachbestrafung für den Schießsport in Deutschland bedeuten. Stattdessen sollte es darum gehen, die aktive Teilnahme am Schießsport grundsätzlich nachzuweisen – dies kann im o.g. Beispiel mit einer der Langwaffen ausreichend erfolgen. Dies würde auch den zusätzlichen bürokratischen und finanziellen Mehraufwand durch zusätzliche Dokumentations- und Überprüfungspflichten für die Sportschützen aber auch die Vereine eingrenzen.

Die genannten mit der bisherigen Neuregelung einhergehenden Verschärfungen für Sportschützen sind dabei keinesfalls durch die Vorgaben der EU-Feuerwaffenrichtlinie gefordert, in der es vielmehr heißt, dass „Genehmigungen für den Besitz von Feuerwaffen [...] in regelmäßigen Abständen, spätestens jedoch alle fünf Jahre überprüft“ werden (Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 2 Satz 1 der Richtlinie 91/477/EWG). Eine Ergänzung nach § 4 Absatz 4 Satz 2, dass das Fortbestehen des Bedürfnisses 5 Jahre und 10 Jahre nach der erstmaligen Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis geprüft wird, würde diese Vorgabe erfüllen.

Eine Änderung hin zu einer regelmäßigen Prüfung des Bedürfnisses im Abstand von fünf Jahren (Referenzzeitraum) würde somit eine unionsrechtskonforme Umsetzung der EU-

Feuerwaffenrichtlinie und eine bundeseinheitliche Verwaltungspraxis ermöglichen, die gleichzeitig den betroffenen Erlaubnisinhabern die nötige Rechtssicherheit garantiert.

Die im Gesetzentwurf eingefügte Neuregelung, dass 10 Jahre nach der Eintragung in die Waffenbesitzkarte für das Fortbestehen des Bedürfnisses die Mitgliedschaft in einem Schießsportverein genügt, wird vollumfänglich unterstützt. Jedoch wird auch an dieser Stelle gebeten, klarzustellen, dass die Regelung „schützenbezogen“, also ab der ersten Eintragung einer Waffe insgesamt, gilt.

Abschließend wird zu § 14 Absatz 4 gebeten, dass – analog zur vorgenannten Regelung nach 10 Jahren – die entsprechende Bescheinigung nicht von einem Schießsportverband bzw. einem ihm angegliederten Teilverband sondern vom Schießsportverein erstellt werden kann. Im Gegensatz zum Verband oder Teilverband verfügt der Verein über die Kenntnis, dass der Sportschütze den Schießsport regelmäßig betreibt. Zudem würden unsere Landesverbände, die in der Regel im Ehrenamt geführt werden, mit einer solchen bürokratischen Forderung überlastet.

Die vorgeschlagenen Änderungen des § 14 des Gesetzentwurfs lassen sich wie folgt zusammenfassen: Die Überprüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses soll nach fünf und zehn Jahren nach erstmaliger Waffenerlaubnis erfolgen. Dabei muss nicht für jede Waffe das Bedürfnis nachgewiesen werden, sondern pro Waffengattung (Kurz- und Langwaffe) einmal. Ein regelmäßiges Schießen liegt dann vor, wenn einmal pro Quartal bzw. sechsmal im Jahr die Schießaktivität im Referenzzeitraum (fünf Jahre) belegt werden kann. Nach zehn Jahren genügt für das Fortbestehen des Bedürfnisses (schützenbezogen) eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zu einem Schießsportverein.

Diese Anpassungen am Gesetzentwurf würden eine unionsrechtskonforme Umsetzung der EU-Feuerwaffenrichtlinie und eine bundeseinheitliche, praktikable und damit kostenbewusste Verwaltungspraxis ermöglichen, die gleichzeitig den betroffenen Erlaubnisinhabern die nötige Rechtssicherheit garantiert.

§ 4 Abs. 4 Satz 3 und 4 – neu – WaffG (Voraussetzungen für eine Erlaubnis)

Den vorgeschlagenen Änderungen zur vorliegenden Neufassung des § 14 WaffG läge eine entsprechende Anpassung des § 4 WaffG „Voraussetzungen für eine Erlaubnis“ dahingehend zu Grunde, dass die in Absätzen 3 und 4 geregelte Prüfung der Zuverlässigkeit bzw. des Fortbestehens des Bedürfnisses ebenfalls in einem zeitlichen Abstand von fünf Jahren zu erfolgen hat.

Sollte von den oben vorgeschlagenen Änderungen des § 14 abgesehen werden, wäre zum vorliegenden Entwurf des § 4 festzuhalten, dass der Tausch des Wortes „kann“ in „soll“ und die Ergänzung „in regelmäßigen Abständen“ eine massive Verschärfung der bestehenden waffenrechtlichen Regelung zu Lasten der Schießsporttreibenden mit sich bringen und ein erheblicher bürokratischer Mehraufwand entstehen würde.

Mit der Neufassung würde für die zuständigen Waffenbehörden die Verpflichtung („soll“) geschaffen, das Fortbestehen des Bedürfnisses „regelmäßig“ zu überprüfen. Die bisherige „kann“-Regelung hatte der Behörde das erforderliche Ermessen eingeräumt, eine Überprüfung anlassbezogen – so ist es in der Verwaltungsvorschrift formuliert – durchzuführen. Mit der Neuregelung würde der Behörde dieser Ermessensspielraum genommen, denn mit der Wortwahl „soll“ wird nach der rechtlichen Sprachdefinition ein „muss“ eingeführt. Von diesem Regeltatbestand können die Behörden zwar aus besonderen Gründen absehen, jedoch lässt bereits jetzt die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung ein Abweichen von Regeltatbeständen

im Waffenrecht „wegen der besonderen Gefährlichkeit von Waffen“ nicht zu. Es würde daher auch hier in der waffenrechtlichen Praxis zu einer zwingenden Überprüfung kommen.

Diese enorme Verschärfung der Überprüfungsregelung ist nicht durch die Vorgaben der EU-Richtlinie geboten. Diese fordert vielmehr in Art. 5 lediglich ein „kontinuierlich oder nicht kontinuierlich“ zu betreibendes Überwachungssystem, um das Vorliegen der Voraussetzungen des Waffenerwerbs zu überprüfen. Dieser Vorgabe genügen die bisherige Regelung wie auch die oben vorgeschlagene Änderung in jeder Hinsicht. So wurde bisher im Zusammenhang mit den geplanten Waffenrechtsänderungen aufgrund der EU-Richtlinie insoweit auch kein Umsetzungsbedarf gesehen, weil die Bundesrepublik Deutschland diese EU-Vorgabe bereits im nationalen Recht verankert hatte. Im Diskussionsprozess um die Novellierung der EU-Feuerwaffenrichtlinie war das bisherige bundesdeutsche Überprüfungssystem gerade als vorbildlich und maßstabsbildend dargestellt, an welchem sich andere Mitgliedsstaaten orientieren sollten.

Neben der für den Schießsport besonders relevanten geplanten Neuregelung des § 14 „Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Sportschützen“ soll auch auf zwei weitere Bereiche eingegangen werden, die im Rahmen der Novellierung des Waffenrechts thematisiert wurden und großen Einfluss auf das Sportschießen haben.

Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 WaffG (Armbrüste) - Bundesrats Drucksache 363/19 (Beschluss)

Inhaltlich wurde dieser Antrag des Landes Hessen an den Bundesrat im Zusammenhang mit der Novellierung des Waffengesetzes eingebracht, bei der es um die Umsetzung der EU-Feuerwaffenrichtlinie geht, die die missbräuchliche Verwendung von Feuerwaffen für kriminelle Zwecke verhindern soll. Völlig unverständlich ist in diesem Zusammenhang jedoch, welche Rolle die Armbrust dabei spielen soll. Der Fall in Passau und Wittingen im Mai dieses Jahres hat die Armbrust negativ in die öffentliche Wahrnehmung gedrängt. Allerdings ging es in dem Fall um einen kollektiven Suizid, der rechtlich nicht als Delikt als solches verstanden werden kann. Die Deliktsrelevanz der Armbrust im Rahmen der Kriminalstatistik ist insgesamt wohl vernachlässigbar.

Die beabsichtigte Gesetzesänderung, die bestehende Privilegierung der Armbrust im Waffengesetz zurückzunehmen, steht daher nicht im logischen Kontext der anstehenden Novellierung des Waffengesetzes, die die Bekämpfung von Terrorismus und Waffenkriminalität zum Ziel hat. Die Argumentation, dass Armbrüste in den falschen Händen eine Gefahr für Recht und Ordnung seien, lässt sich sicherlich auf nahezu jeden beliebigen Gegenstand anwenden, vom PKW über die Glasflasche bis hin zum Feuerzeug. Die unterschiedliche Behandlung der Armbrust im Vergleich zu Hieb- und Stoßwaffen, lässt sich durch die höhere Gefährlichkeit von Hieb- und Stoßwaffen ebenfalls leicht erklären. Solche Waffen können unbemerkt getragen und damit überraschend und aus dem Verborgenen mehrfach hintereinander schädigend eingesetzt werden. All dies trifft auf die Armbrust nicht zu, die in einem aufwändigen Verfahren einzeln geladen werden muss und störrisch zu handhaben ist, was ihren Einsatz für ein Verbrechen erheblich erschwert.

Der Bundesratsbeschluss wirkt bei allem gebotenen Respekt wie schierer Aktionismus, der weder im Kampf gegen Extremismus noch bei der ursprünglichen Absicht der EU-Feuerwaffenrichtlinie, die missbräuchliche Verwendung von Feuerwaffen für kriminelle Zwecke zu verhindern, im Geringsten geeignet ist. Gleichzeitig würden die bisherig legalen Besitzer von Armbrüsten kriminalisiert werden, wenn sie sich für ihre seit Jahren oder gar Jahrzehnten besessene Armbrust – aus welchen Gründen auch immer – keine Besitzerlaubnis besorgen.

Die vom Bundesrat empfohlene Rücknahme der Privilegierung der Armbrust wird deshalb entschieden zurückgewiesen. Für eine Neubewertung des beliebten Sportgerätes fehlt jede statistische Begründung und eine solche ist gleichzeitig nicht europarechtlich intendiert. Unabhängig von den fehlenden Zahlen kriminellen Missbrauchs bedarf es zur zielgerichteten Bedienung einer Armbrust eines hohen Maßes an Übung und Geschick. Schließlich wäre eine Armbrust aus den europäischen Nachbarstaaten von wirklichen Kriminellen auch leicht wieder einzuführen, da dort die Armbrust weiterhin erlaubnisfrei zu beschaffen ist. Der vorliegende Änderungsantrag würde deshalb keinerlei zusätzlichen Sicherheitsgewinn für die Bevölkerung bringen, sondern lediglich eine erhebliche bürokratische und finanzielle Mehrbelastung für den Besitzer eines Sportgeräts bedeuten, von dem keine Gefahr für Sicherheit und Ordnung ausgeht. Die Empfehlung der Länderkammer entbehrt einer tragfähigen Begründung, trafe ausschließlich den rechtstreuen Bürger und ist von daher abzulehnen.

§ 12 AWaffV (Überprüfung der Schießstätten) – Schießstandsachverständige

Es wird dringend um Wiederaufnahme der Änderungen aus dem Referentenentwurf zu § 12 AWaffV mit der untenstehenden Ergänzung gebeten. Denn es zeigt sich nach der nun seit Jahren praktizierten Überprüfung der Schießstätten, dass die Anzahl der öffentlich bestellten und vereidigten / beeideten Schießstandsachverständigen nicht flächendeckend in der Bundesrepublik für die ordnungsgemäße Überprüfung der Schießstätten zur Verfügung stehen.

Die Leidtragenden sind die Vereine. Sie warten lange auf die Termine zur Überprüfung der Schießstände bzw. die Verschriftlichung der entsprechenden Gutachten. Außerdem müssen sie die Kosten langer Anfahrten der Sachverständigen tragen. Nach dem Prinzip von „Angebot und Nachfrage“ sind auch die Gutachterkosten deutlich angestiegen.

Es wird daher vorgeschlagen, die im ursprünglichen Referentenwurf enthaltene Regelung, neben den "öffentlich bestellten und vereidigten" sowie den "polizeilich-militärischen" Schießstandsachverständigen zusätzlich eine dritte Gruppe vom Bundesverwaltungsamt bestätigter Schießstandsachverständige für die Schießstandüberprüfungen zuzulassen, da alle genannten über die ursprünglich gleiche Ausbildung verfügen. Diese Regelung könnte um eine Öffnungsklausel ergänzt werden, die es den Bundesländern erlaubt, von der Neuregelung des Absatzes 4 Ziffer 3 Abweichungen vorzunehmen.

Sehr geehrte Damen und Herren, ich hoffe, mit der vorliegenden Stellungnahme einen Beitrag für eine maßvolle und praktikable Umsetzung der EU-Feuerwaffenrichtlinie, die die Sicherheitsinteressen der Gesellschaft und die berechtigten Interessen der Sportschützen berücksichtigt, leisten zu können.

Gerne stehe ich für Rückfragen sowie für einen weitergehenden Austausch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen aus Wiesbaden

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND

i. A.



Jörg Brokamp
Bundesgeschäftsführer